



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

Förderprogrammspezifische Bestimmungen für den Studiengang
Digital Transformation & Sustainability (M.Sc.)

Studienförderprogramm HSBA

vom 8. Dezember 2017

Das Studienförderprogramm HSBA wurde auf Grundlage der *Richtlinien für Studienförderprogramme der HSBA* eingerichtet, in dem die grundlegenden Regelungen für alle Studienförderprogramme der HSBA dargestellt werden. In diesen *Förderprogrammspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Digital Transformation & Sustainability (M.Sc.)* werden insbesondere das Auswahl- und Vergabeverfahren geregelt.

1 Geltungsbereich, Zweck und maximale Förderhöhe

Die HSBA hat im Jahr 2018 den Masterstudiengang M.Sc. Digital Transformation & Sustainability eingerichtet. Das Studienförderprogramm HSBA zielt darauf ab, besonders befähigten und/oder förderungsbedürftigen Studienbewerbern und Studierenden ein Studium in diesem Studiengang zu ermöglichen.

Im Rahmen des Studienförderprogramms HSBA ist eine maximale Förderung von 50% der Studiengebühren möglich. Andere Förderprogramme und Stipendien bleiben davon unberührt.

2 Fördermöglichkeiten

2.1 Early-Bird-Förderung und Treuerabatt

- A) Im Rahmen der Early-Bird-Förderung erlässt die HSBA Studiengebühren in Höhe von 10% für alle Bewerber, die ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai eines Studienjahres bei der HSBA eingereicht haben.
- B) Es gibt zwei verschiedene Treuerabatte:
 - a) Studierende des Studienganges M.Sc. Digital Transformation & Sustainability, die für die Dauer ihres Studiums an der HSBA bei einem Mitgliedsunternehmen der Hamburger Handelskammer oder einem Kooperationsunternehmen der HSBA beschäftigt oder JOB&MASTER-Studierende sind, erhalten automatisch einen Nachlass von 10 % auf ihre Studiengebühren.
 - b) Absolventen eines HSBA Bachelor-Studiums erhalten ebenfalls automatisch einen Nachlass von 10 % auf die Studiengebühren.

2.2 Master-Förderung

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Master-Förderung zu stellen.



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

- (A) Master-Förderungen werden auf Antrag an zugelassene Studienbewerber bzw. an Studierende mit gültigem Studienvertrag vergeben, die entweder aufgrund ihrer sozialen und /oder finanziellen Situation förderungsbedürftig sind und/oder eine Förderungswürdigkeit aufweisen.
- (B) Bei der Master-Förderung erlässt die HSBA 25% der Studiengebühren.
- (C) Eine Bedürftigkeit i.S.d. Förderung liegt dann vor, wenn die Finanzierung der Studiengebühren aus eigenen Mitteln dem Bewerber/der Bewerberin aufgrund einer besonderen sozialen Härte oder aufgrund eines geringen Einkommens erschwert ist. Diese soziale Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Bewerber/die Bewerberin aus dem eigenen Einkommen Kosten für Kindesbetreuung oder Ausbildung der Kinder, Betreuungs- oder Pflegekosten für Angehörige bestreiten muss.
- (D) Das Vorliegen einer besonderen Förderungswürdigkeit kann entweder durch den Nachweis von bisher erbrachten Studienleistungen oder durch ein gesellschaftliches-, soziales- oder hochschulisches Engagement begründet sein.
- (E) Master-Förderungen können von Bewerbern bzw. Studierenden mit gültigem Studienvertrag zu jedem Zeitpunkt des Jahres beantragt werden. Eine rückwirkende Förderung ist jedoch nicht möglich.

2.3 Premium-Förderung

Zusätzlich zur Master-Förderung besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Premium-Förderung zu stellen.

- (A) Premium-Förderungen werden auf Antrag an zugelassene Studienbewerber bzw. an Studierende mit gültigem Studienvertrag vergeben, die entweder aufgrund einer besonderen sozialen und / oder finanziellen Situation besonders förderungsbedürftig sind und/oder eine besondere Förderungswürdigkeit aufweisen.
- (B) Bei der Premium-Förderung erlässt die HSBA insgesamt 50% der Studiengebühren.
- (C) Eine Bedürftigkeit i.S.d. Förderung liegt dann vor, wenn die Finanzierung der Studiengebühren aus eigenen Mitteln dem Bewerber/der Bewerberin aufgrund einer besonderen sozialen Härte oder aufgrund eines besonders geringen Einkommens in besonderem Umfang erschwert ist. Diese soziale Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Bewerber/die Bewerberin aus dem eigenen Einkommen Kosten für Kindesbetreuung oder Ausbildung der Kinder, Betreuungs- oder Pflegekosten für Angehörige bestreiten muss.
- (D) Das Vorliegen einer Förderungswürdigkeit kann entweder durch den Nachweis von bisher erbrachten weit überragenden Studienleistungen oder durch ein herausragendes gesellschaftliches-, soziales-, oder hochschulisches Engagement begründet sein.
- (E) Premium-Förderungen können von Bewerbern bzw. Studierenden mit gültigem Studienvertrag zu jedem Zeitpunkt des Jahres beantragt werden. Eine rückwirkende Förderung ist jedoch nicht möglich.



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

3 Ausschlussprinzip

Die Förderhöhen ergeben sich somit wie folgt: 10%, 25% oder maximal 50%. Verschiedene Fördermöglichkeiten des Studienförderprogramms HSBA können nicht miteinander kombiniert werden.

4 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter der Hochschulleitung als Vorsitzenden sowie einem in die Master-Studiengänge eingebundenen hauptamtlichen Professor der HSBA.

5 Antragsverfahren für Master- und Premium-Förderung

- (A) Der Antrag ist an die HSBA zu richten. Er kann bereits zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung erfolgen.
- (B) Mit der Bewerbung um die Förderung sind zwingend alle Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung erforderlich sind. Sollte die Bewerbung um Förderung bereits vor der Zulassung zum Studium erfolgen, so sind außerdem alle Unterlagen, die für die Zulassungsentscheidung zum Studium relevant sind, einzureichen:
 - a. Antrag auf Förderung, in dem der Studienbewerber seinen Förderungsbedarf und/oder seine Förderungswürdigkeit begründet.
 - b. Erklärung des Bewerbers, ob und in welcher Höhe er andere Förderungen (Studienförderung o.ä.) erhält bzw. ob andere Fördermittel beantragt wurden
 - c. Ggf. Unterlagen, die für die Zulassung zum Studium relevant sind (vgl. Immatrikulationsordnung)
- (C) Bei der Bewerbung um eine Förderung sind für die Prüfung der Förderbedürftigkeit folgende weitere Nachweise einzureichen:
 - d. Glaubhaftmachung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in geeigneter Art und Weise (bspw. Arbeitsvertrag, Steuerbescheide, Kontoauszüge)
 - e. Nachweis besonderer Belastungen (bspw. Nachweis der Elternschaft mit darauf beruhenden Kosten, bspw. Betreuungskosten, Ausbildungskosten der Kinder, Nachweis der Kosten für Pflege oder Betreuung von Angehörigen)
 - f. Nachweis besonderer außerordentlicher Kosten oder Belastungen (bspw. durch Verlagerung des Wohnsitzes nach Hamburg)
- (D) Bei der Bewerbung um eine Förderung aus Gründen der Förderwürdigkeit ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, in dem die Förderwürdigkeit eingehend geschildert und begründet wird.
- (E) Der Vergabeausschuss sollte dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des entscheidungsfähigen schriftlichen Antrags die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung schriftlich mitteilen. Diese Frist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der endgültigen Zulassung zum Studienprogramm.



HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

6 Anzeigepflicht bei Veränderungen und vorzeitige Beendigung einer Förderung

Der Studierende hat Änderungen in Bezug auf seine Förderbedürftigkeit unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Änderungen in Bezug auf eine Veränderung der Einkommens- oder Ausgabesituation. Der Vergabeausschuss entscheidet in diesen Fällen zeitnah über ein Fortbestehen der Förderung. Für den Fall des Entfallens einer Premium-Förderung steht es dem Studierenden frei, eine Master-Förderung zu beantragen. Hätte der Studierende ein Anrecht auf eine Early-Bird-Förderung gehabt, so erhält er diese automatisch nachträglich.

7 Wirkung der Förderung

- (A) Der Erlass der Studiengebühren erfolgt unter der Bedingung, dass der Bewerber einen Studienvertrag mit der HSBA abschließt. Die Förderungsbeträge werden nicht an die Studierenden ausgezahlt, sondern von den erhobenen Studiengebühren erlassen.
- (B) Die Förderung endet mit dem Ausscheiden des Studierenden aus der HSBA.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch die Hochschulleitung in Kraft.
